

**Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der  
Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor"  
im Fachbereich I der Universität Trier**

Aufgrund des § 60 Abs. 5 und 6 der Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005, zuletzt geändert am 28. Januar 2014, hat der Senat der Universität Trier am 8. Mai 2014 auf Vorschlag des Fachbereichs I vom 4. Dezember 2013 die folgende Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" im Fachbereich I der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG kann die Präsidentin oder der Präsident Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie an der Hochschule lehren. Gleiches gilt nach vierjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfüllen. Die Bewährung in Forschung und Lehre ist durch mindestens ein von der Dekanin oder dem Dekan einzuholendes Gutachten nachzuweisen, das auch die Ergebnisse studentischer Lehrevaluationen und die wissenschaftliche Publikations- und Vortragstätigkeit berücksichtigt (§ 60 Abs. 5 und 6 Grundordnung).

### **1. Kriterien für die Bewährung in der Forschung**

Die Beurteilung der Bewährung in der Forschung erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- wissenschaftliche Publikationen
- wissenschaftliche Vortragstätigkeit, Tagungs- und Kongresseinladungen
- wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen
- eingeworbene Drittmittel
- internationale Sichtbarkeit in Wissenschaft und Forschung

Für die Bewertung ist mindestens ein externes Gutachten erforderlich.

### **2. Kriterien für die Bewährung in der Lehre**

Die Beurteilung der Bewährung in der Lehre erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Lehrtätigkeit (Lehrerfahrung und Lehrqualität)
- Betreuung von Abschlussarbeiten
- Engagement im Bereich des Studierendenaustauschs/hochschulexterne Kooperationen

Entscheidendes Gewicht kommt bei der Beurteilung den Kriterien „Publikationstätigkeit“ und „Lehrtätigkeit“ zu. Plätze auf Berufungslisten sollen bei der Beurteilung mit berücksichtigt werden.

Trier, 13. Mai 2014



Der Vorsitzende des Senats  
der Universität Trier  
Prof. Dr. Michael Jäckel  
Präsident